

Antrag R03: Geschäftsordnung 1. Tagung 8. Parteitag

Antragsteller*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

1 **Geschäftsordnung der 1. Tagung des 8. Parteitages im Juni 2022**

2 **I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse**

3 1) Der Parteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein
4 Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- 5 • das Tagungspräsidium,
- 6 • die Mandatsprüfungskommission,
- 7 • die Wahlkommission,
- 8 • die Antragskommission.

9 2) Die Arbeit des Bundesparteitages wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das
10 Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

11 3) Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Parteitages in
12 dieser Reihenfolge beschlossen.

13 **II. Beschlussfassung allgemein**

14 4) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten
15 Delegierten anwesend ist. Findet eine Tagung des Bundesparteitags als online-
16 Parteitag statt, ist der Bundesparteitag beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte
17 der gewählten Delegierten sich in die Parteitags-Konferenzsoftware eingeloggt und
18 ihre Anwesenheit bestätigt hat.

19 5) Delegierte mit beschließender Stimme haben Stimm- und Rederecht. Delegierte mit
20 beratender Stimme sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben
21 die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive
22 Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen. Findet eine Tagung des Bundesparteitags als
23 online-Parteitag statt, wird das Stimm- und Rederecht ausschließlich über die
24 Parteitags-Konferenzsoftware ausgeübt.

25 Gästen des Parteitages kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden.
26 Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.

27 6) Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der
28 abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die
29 Bundessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.

30 Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als
31 Ablehnung.

32 Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten oder über die Konferenzsoftware.

33 **III. Regeln in der Debatte**

34 7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf,
35 leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache
36 rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn
37 sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die
38 Redezeiten beschließt der Parteitag am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf
39 Vorschlag des Tagungspräsidiums.

40 8) Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen.
41 Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind Name

42 und delegierender Landes- bzw. Kreisverband bzw. Zusammenschluss oder Jugendverband
43 anzugeben. Findet eine Tagung des Parteitag als online-Parteitag statt, sind
44 die Wortmeldungen über die Parteitags-Konferenzsoftware einzureichen.

45 Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme
46 werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben. Das Tagungspräsidium entscheidet wie
47 folgt über die Redeliste: Unter Beachtung der Geschlechterquotierung werden maximal
48 vier Redner:innen gesetzt, über die weitere Reihenfolge der Rednerinnen und Redner
49 entscheidet das Los. Gesetzte Reden dürfen ein Fünftel der Gesamtredezeit zu einem
50 Block nicht überschreiten und sind bezüglich der Redezeit gelosten Reden
51 gleichgestellt.

52 Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine
53 Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht
54 möglich.

55 9) Zu Redebeiträgen in der Aussprache kann die Tagungsleitung bis maximal drei
56 Nachfragen von Delegierten und Teilnehmer:innen mit beratender Stimme zulassen. Die
57 Nachfragen an die Rednerin bzw. den Redner sowie die Antworten sind kurz zu
58 formulieren (max. je 1 Minute).

59 10) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche
60 Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür
61 beträgt eine Minute.

62 **IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung**

63 1) Antragsarten

64 Die Geschäftsordnung des Parteitages unterscheidet insbesondere

- 65 • Anträge zur Geschäftsordnung des Parteitages,
- 66 • Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- 67 • ordentliche Anträge,
- 68 • Dringlichkeitsanträge,
- 69 • Initiativanträge,
- 70 • Änderungsanträge,
- 71 • Rückholanträge.

72 12) Geschäftsordnungsanträge

73 a) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören
74 insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und
75 Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung
76 eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw.
77 zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.

78 b) Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen. Sie werden außerhalb der
79 Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.

80 c) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten des Parteitages,
81 Delegierten und Teilnehmer:innen mit beratender Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung)
82 und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden.

83 d) Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von
84 antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch
85 nicht gesprochen haben.

86 e) Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Diese
87 darf die Redezeit von einer Minute nicht überschreiten.

88 13) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung

- 89 a) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens acht
90 Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren (§ 17 Abs. 5 Bundessatzung)
91 und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Parteitages an die Antragskommission
92 einzureichen.
- 93 b) Über ihre Behandlung im Plenum entscheidet der Parteitag mit der Annahme der
94 Tagesordnung.
- 95 14) Ordentliche Anträge
- 96 a) Ordentliche Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn des Parteitages an die
97 Antragskommission einzureichen.
- 98 b) Ordentliche Anträge, die von Landesverbänden, Kreisverbänden, Ortsverbänden gemäß
99 § 13 Abs. 8 der Bundessatzung, dem Frauenplenum des Bundesparteitages, bundesweiten
100 Zusammenschlüssen, von der linksjugend ['solid], vom Studierendenverband DIE
101 LINKE.SDS, von Organen der Partei oder Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden
102 oder für die zum Zeitpunkt der Antragstellung von mindestens 25 Delegierten die
103 Unterschriften vorliegen, sind vom Parteitag zu behandeln.
- 104 15) Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge
- 105 a) Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Ereignissen oder politischen Entwicklungen,
106 die nach Antragsschluss, also innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn des
107 Parteitages, eingetreten sind.
- 108 b) Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des
109 Parteitages ergibt.
- 110 c) Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind vom Parteitag zu behandeln, wenn zum
111 Zeitpunkt ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens 50 Delegierten
112 vorliegen.
- 113 16) Änderungsanträge
- 114 a) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.
- 115 b) Änderungsanträge zu Leitanträgen, Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung und
116 ordentlichen Anträgen sind schriftlich bis spätestens 16 Tage vor Beginn des
117 Parteitages an die Antragskommission einzureichen. Änderungsanträge sind als
118 Einzelanträge einzureichen; Sammelanträge sind unzulässig.
- 119 c) Änderungsanträge, die von Landesverbänden, Kreisverbänden, Ortsverbänden gemäß §
120 13 Abs. 8 der Bundessatzung, dem Frauenplenum des Bundesparteitages, bundesweiten
121 Zusammenschlüssen, von der linksjugend ['solid], vom Studierendenverband DIE
122 LINKE.SDS, von Organen der Partei oder Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden
123 oder für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Unterschriften von mindestens 25
124 Delegierten vorliegen, sind vom Parteitag zu behandeln.
- 125 d) Bei Änderungsanträgen, die nicht Leitanträge und andere Anträge von
126 grundsätzlicher Bedeutung betreffen, können die 25 Delegiertenunterschriften bis zum
127 Beginn des Parteitages bzw. bis zu dem Zeitpunkt während des Parteitages, der vom
128 Parteitag festgelegt wird, nachgereicht werden.
- 129 17) Rückholanträge
- 130 a) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach
131 Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines
132 Bekanntwerdens zu stellen.
- 133 b) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können nur von Delegierten des Parteitages,
134 Delegierten und Teilnehmer:innen mit beratender Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung)
135 und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden.
- 136 c) Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

137 18) Antragsbehandlung

138 a) Als Antragsbehandlung wird verstanden

139 • die Befassung im Plenum durch Abstimmung im Plenum des Parteitages, die
140 Überweisung an den Parteivorstand oder die Überweisung an den Bundesausschuss

141 • die Nichtbefassung im Plenum gemäß Punkt (19) c.

142 b) Der Parteitag kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung
143 in der Sache herbeizuführen. Anträge werden auch als behandelt verstanden, wenn sie
144 sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben.

145 c) Antragsteller:innen haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre
146 Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen. Wird eine Tagung des Parteitags
147 als online-Parteitag durchgeführt, kann der Parteitag (auf Vorschlag der
148 Antragskommission) beschließen, dass die Einbringung und Begründung von Anträgen
149 durch schriftliche Veröffentlichung an die Mitglieder des Bundesparteitags erfolgt.

150 d) Antragsteller:innen können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß
151 übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Parteitag entfällt.

152 19) Antragskommission

153 a) Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf
154 dem Parteitag vorliegen.

155 b) Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach
156 den Ziffern 14, 15 und 16 nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der
157 Antragskommission vom Parteitag behandelt.

158 c) Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem
159 Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.

160 d) Die Antragskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen
161 und Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum
162 Empfehlungen – insbesondere zur Antragsbehandlung nach Ziffer 18 – zu geben.

163 e) Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der
164 Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert.

165 f) Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären.
166 Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der
167 Bundessatzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen.

168 g) Die Antragskommission hat das Tagungspräsidium des Parteitages unverzüglich darauf
169 hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit
170 hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

171 **V. Abstimmungen, Wahlen und Dokumentation**

172 20) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen
173 „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen
174 abzurufen sind. Wird über eine Konferenzsoftware abgestimmt, werden alle
175 Abstimmungsoptionen gleichzeitig aufgerufen.

176 21) Wahlen können auch elektronisch durchgeführt werden.

177 22) Für die Dokumentation werden von den Tagungen des Parteitages Tonbandmitschnitte
178 erstellt und archiviert. Wird eine Tagung des Parteitags als online-Parteitag
179 durchgeführt, wird ein elektronischer Mitschnitt erstellt und archiviert. Das
180 Beschluss- und das Wahlprotokoll des Parteitages sind schriftlich auszufertigen. Die
181 Beschlüsse des Parteitages sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

182 **VI. Parteitag unter besonderen Infektionsschutzbedingungen**

183 23) Das Tagungspräsidium kann die durch die jeweils am Veranstaltungsort gültigen
184 Infektionsschutzmaßnahmen für alle Teilnehmer:innen eines Parteitags für verbindlich

185 erklären. Das kann folgende Umstände umfassen:

- 186 a) Für die Veranstaltung gilt 3G, also vollständiger Impfschutz oder vor höchstens
187 drei Monaten genesen oder tagesaktueller Antigen-Test.
- 188 b) Alle auf einer Tagung des Bundesparteitags anwesenden Personen haben auf dem
189 gesamten Veranstaltungsgelände einen Mund-Nasen-Schutz (keine Faceshields) zu tragen,
190 es sei denn, sie befinden sich an ihrem festen Arbeitsplatz (Plenarsaal,
191 Arbeitsräume) oder beim Essen/Trinken.
- 192 c) Alle auf einer Tagung des Bundesparteitags anwesenden Teilnehmer*innen des
193 Parteitags halten den Mindestabstand von 1,50 Metern sowie die Husten- und Nies-
194 Etikette ein.
- 195 d) Symptomatische Personen dürfen (auch bei milden Symptomen) das
196 Veranstaltungsgelände eines Bundesparteitags nur mit einem tagesaktuellen negativen
197 Antigen-Test betreten.
- 198 e) Die Kapazitätsbegrenzung des jeweiligen Plenarsaals ist einzuhalten.